

1. Gegenstand des Ticket Restaurant Menü-Scheck Systems

Die Edenred Deutschland GmbH (nachfolgend Edenred genannt) gibt im Auftrag seiner Kunden (Unternehmen) Ticket Restaurant (TR) Menü-Schecks zur arbeitstäglichen Verpflegung an deren Mitarbeiter aus. Diese sind berechtigt, mit den TR Menü-Schecks die Einnahme von Mahlzeiten sowie den Erwerb von Lebensmitteln in allen Restaurants, Lebensmittelgeschäften und ähnlichen Unternehmen zu bezahlen, die sich dem TR Menü-Scheck System angeschlossen haben (Partner). Eine Erstattung der eingelösten TR Menü-Schecks an den Partner erfolgt nach Vorlage durch Edenred im Auftrag des Kunden.

2. Pflichten des Partners

Der Partner verpflichtet sich, gegen Inzahlungnahme von TR Menü-Schecks Mahlzeiten und Lebensmittel für die arbeitstägliche Verpflegung abzugeben. Ferner bringt er mit Beginn und für die Dauer der Vereinbarung den Ticket Restaurant Aufkleber von außen gut sichtbar und lesbarlich an der Innenseite der Eingangstür(en) an. Außerdem verpflichtet er sich den TR Menü-Scheck Anwendern keine zusätzlichen Gebühren in Rechnung zu stellen.

3. Einreichung von Menü-Schecks bei Edenred

Die TR Menü-Schecks sind bei der Edenred Deutschland GmbH (Claudius-Keller-Str. 3c, 81669 München) zur Einlösung einzureichen und vor Absendung auf der Rückseite mit einem Firmenstempel zu versehen. Zur eigenen Sicherheit verpflichtet sich der Partner, die Versendung der TR Menü-Schecks an Edenred per Botendienst oder Einschreiben vorzunehmen. Edenred haftet nicht für Schäden (Verlust, Diebstahl, Beschädigung etc.), die vor dem Eingang der TR Menü-Schecks bei Edenred entstanden sind. Ferner ist der Partner verpflichtet, die TR Menü-Schecks wegen der elektronischen Belegung sorgfältig zu behandeln. So ist eine Beschädigung - insbesondere der EDV-Zeile - durch Klammern (Heft- und Büroklammern), Heften, Kleben, Schneiden usw. auszuschließen. Eingereichte Menü-Schecks, welche aufgrund o.g. Beschädigungen nicht elektronisch lesbar sind, müssen durch Edenred manuell erfasst werden. Der entsprechende Mehraufwand ist von dem Partner zu tragen. Aufgrund der damit einhergehenden Verzögerung verlängert sich die Zahlungsfrist seitens Edenred entsprechend.

4. Aufrechnung

Ein Recht zur Aufrechnung steht dem Partner nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von Edenred unbestritten sind.

5. Pflichten von Edenred

Edenred verpflichtet sich gegenüber dem Partner, gültige (weder gefälschte noch abgelaufene, siehe Punkt 5) mit Firmenstempel des Partners versehene Menü-Schecks innerhalb von 14 Arbeitstagen ab Posteingang zu erstatten. Eine Erstattung erfolgt per Banküberweisung auf das vom Partner angegebene Bankkonto.

6. Gültige Menü-Schecks

Der Partner verpflichtet sich, nur gültige (weder gefälschte noch abgelaufene) TR Menü-Schecks anzunehmen und diese anhand der jeweils aktuellen Sicherheitsmerkmale auf Ihre Echtheit zu überprüfen. Gefälschte Menü-Schecks sind von einer Erstattung an den Partner ausgenommen. **Es dürfen nur TR Menü-Schecks aus Deutschland angenommen werden.** Ausländische Menü-Schecks können aus steuerrechtlichen Gründen nicht erstattet werden! Die Gültigkeit ergibt sich ferner aus dem aufgedruckten Datum auf dem Menü-Scheck (Bsp.: 31/12/2018). **TR Menü-Schecks können bis Ende März (Bsp.: Bis 31/03/2018 für TR Menü-Schecks mit Gültigkeitsdatum 31/12/2017) des Folgejahres zur Erstattung bei Edenred eingereicht werden.** Nach diesem Datum erfolgt keine Erstattung abgelaufener Menü-Schecks. Hierbei ist das Datum des Poststempels maßgebend.

7. Beachtung steuerrechtlicher und sonstiger rechtlicher Bestimmungen

Der Partner verpflichtet sich, die mit der Abgabe von Mahlzeiten verbundenen, steuerrechtlichen Vorschriften (insbesondere §§ 8, 40 EStG i. V. m. R 8.1 und R 40.2 LStR) zu beachten. Hierbei handelt es sich insbesondere um nachfolgende Bestimmungen:

- **Menü-Schecks dürfen nur für den Bezug von Mahlzeiten in Zahlung genommen werden. Zu den Mahlzeiten gehören alle Speisen und Lebensmittel, die üblicherweise der Ernährung dienen und zum Verzehr während der Arbeitszeit oder in den Essenspausen geeignet sind, einschließlich der dazu üblichen Getränke. Zum Verzehr nicht geeignet sind insbesondere Spirituosen und Tabakwaren.**
- **Pro Arbeitstag darf nur 1 TR Menü-Scheck pro Person angenommen werden.**
- **Die Annahme von TR Menü-Schecks ist nur an Arbeitstagen gestattet.**
- **Kein Rückgabegeld.**

Der Partner übernimmt die Verpflichtung, die vorstehenden steuerrechtlichen Bestimmungen zu beachten, nicht nur gegenüber Edenred, sondern auch gegenüber den Unternehmen, an deren Arbeitnehmer Mahlzeiten und Lebensmittel abgegeben werden. Ferner erklärt der Restaurantinhaber ausdrücklich, dass er nach dem Gaststättengesetz berechtigt ist, Mahlzeiten zu verabreichen.

Alle in diesem Zusammenhang an den Partner übermittelten Informationen sind allgemeiner Art und stellen keine Steuerberatung dar, die nach § 3 StBerG insbesondere Steuerberatern oder Rechtsanwälten vorbehalten ist.

8. Haftung

- (1) Ansprüche gegen Edenred auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn, Edenred oder den gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen von Edenred ist Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen.
- (2) Die Haftungsfreizeichnung des vorangehenden § 8 (1) gilt nicht, wenn der Schadensersatzanspruch aus der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht resultiert. Vertragswesentliche Pflichten sind insbesondere solche, durch deren Verletzung der Vertragszweck gefährdet wird. Sofern eine vertragswesentliche Pflicht leicht fahrlässig verletzt wurde, ist die Ersatzpflicht auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens beschränkt.
- (3) Unberührt bleibt die Haftung bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

9. Pflichten des Partners, Ausschlussfrist für Reklamationen, Verjährung

Der Partner verpflichtet sich, jede Änderung (Inhaber, Bankkonto, Adresse etc.) mindestens 10 Arbeitstage vor Einreichung der nächsten TR Menü-Scheck-Abrechnung an Edenred per Post oder Fax bekannt zu geben. Es gilt das Datum des Poststempels oder des Versandes (Fax). Edenred übernimmt keine Haftung für Fehler (z.B. Überweisung auf ein falsches Konto), welche auf eine verspätete Bekanntgabe von Änderungen durch den Partner zurückzuführen sind. Im Falle einer Kündigung – Rücktritt von der Vereinbarung – verpflichtet sich der Partner, dies schriftlich vorzunehmen. Sämtliche Reklamationen der Abrechnung durch Edenred sind innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen nach Eingang des Überweisungsbetrages geltend zu machen und danach ausgeschlossen. Nach Ablauf dieser Frist werden die TR Menü-Schecks durch Edenred vernichtet. Die Verjährungsfrist für alle Ansprüche des Servicepartners gegen Edenred aus oder im Zusammenhang mit dieser Kooperationsvereinbarung beträgt ein Jahr, sofern nicht ein vorsätzliches Handeln von Edenred vorliegt.

10. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort ist München.

11. Sonstige Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.